



# Übersicht Fischereigesetz 2020 speziell für Bewirtschafter\*innen und Aufsichtsorgane

## 1.) Alle Bewirtschafter\*innen benötigen eine gültige Tiroler Fischerkarte

Seite 2

## 2.) Online TFV-Mitgliederportal iFisch

Bewirtschaftertool: [ifisch.tiroler-fischereiverband.at](http://ifisch.tiroler-fischereiverband.at)

Seite 2

## 3.) Fanglizenzen stellen nun die Bewirtschafter\*innen selbst aus

Hierzu ist kein Behördengang mehr notwendig und es fallen keine Gebühren mehr an

Seite 3

## 4.) Wie wird die Gültigkeit der Tiroler Fischerkarte überprüft?

Bewirtschafter\*in scannt den QR-Code auf der Fischerkarte

Seite 4

## 5.) Gastfischerkarte - die Alternative für Urlaubsgäste

Die Gastfischerkarte gilt ausschließlich für Tageslizenzfischer\*innen

Seite 4

## 6.) Aufbewahrungspflicht für Fanglizenzen und Gastfischerkarten

Ausgegebene Fanglizenzen und Gastfischerkarten müssen mindestens 2 Jahre aufbewahrt werden

Seite 6

## 7.) Verpflichtende jährliche Meldungen und Statistiken

Seite 6

## 8.) Allgemeines zur Bewirtschaftung und zum Besitz

Seite 7

**Mit Bewirtschafter\*innen sind immer auch Fischereiausübungsberechtigte oder Pächter\*innen gemeint, sofern kein/e Bewirtschafter\*in bestellt wurde.**

## **1.) Bewirtschafter\*innen benötigen eine gültige Tiroler Fischerkarte**

**Alle Bewirtschafter\*innen müssen im Besitz einer gültigen Tiroler Fischerkarte** (Scheckkarte mit Lichtbild und QR-Code) sein. Die Behörde führt u. a. im Fischereikataster für jedes Revier den/die Fischereiausübungsberechtigte, Bewirtschafter\*in und/oder Pächter\*in an. Sollten sich hier Änderungen ergeben (z. B. durch einen Bewirtschafterwechsel udgl.) informieren Sie bitte umgehend die Behörde, damit das Kataster entsprechen aktualisiert werden kann.

## **2.) Online TFV-Mitgliederportal iFisch**

**Bewirtschaftertool: [ifisch.tiroler-fischereiverband.at](http://ifisch.tiroler-fischereiverband.at)**

Allen Bewirtschafter\*innen wird wärmstens empfohlen, sich beim online TFV-Mitgliederportal iFisch, unter [ifisch.tiroler-fischereiverband.at](http://ifisch.tiroler-fischereiverband.at), anzumelden. Über das Online-Portal können die Bewirtschafter\*innen bequem und einfach die wichtigsten Meldungen und Bestellungen für ihr Revier tätigen und behalten so immer den Überblick. Die oft mühsame „Zettelwirtschaft“ kann so vermieden werden.

Die Erstanmeldung (Login) bei iFisch erfolgt mittels Kartenummer der Tiroler Fischerkarte und dem jeweiligen Geburtsdatum. Nach der Erstanmeldung kann eine Email-Adresse und ein persönliches Passwort hinterlegt werden.

### **Wichtige Funktionen von iFisch:**

- Einfache und zuverlässige Verlängerung der Tiroler Fischerkarte
- Bestellung von Gastfischerkarten (in elektronischer Form oder als Block)
- Verwaltung und Meldung der Fang- und Besatzstatistik
- Verwaltung und Meldung der Jahreslizenznehmer\*innen und Anzahl der ausgegebenen Tageslizenzen (Fanglizenzverzeichnis)
- Unkomplizierter und schneller Informationskanal zwischen Bewirtschafter\*in und TFV
- Archivierung von wichtigen Beobachtungen und Sichtungen (z. B. Fang von verletzten Fischen usw.)

Zunächst wird iFisch nur die wichtigsten Basisfunktionen abbilden. Im Laufe des Jahres 2021 werden zusätzliche Funktionen folgen.

### 3.) Fanglizenzen stellen nun die Bewirtschafter\*innen selbst aus

Hierzu ist kein Behördengang mehr notwendig und es fallen keine Abgaben und Gebühren mehr an

Die amtlichen Gast- und Namenskarten nach dem alten Fischereigesetz gibt es nicht mehr, an deren Stelle treten die privatrechtlichen Tages- und Jahreslizenzen (=Fanglizenzen). Die **Bewirtschafter\*innen können grundsätzlich nun die Tages- und Jahreslizenzen selbst gestalten und ausgeben**. So können elektronische Lizenzen vergeben oder ein Blocksystem gewählt werden. Die **gesetzlich vorgeschriebenen Mindestanforderungen der Fanglizenzen und die Vorgaben zur Weitergabe an Fischer\*innen müssen jedoch eingehalten werden**. Ein entsprechendes Muster für die Fanglizenzen wird unter [www.tiroler-fischereiverband.at](http://www.tiroler-fischereiverband.at) abrufbar sein.

Bewirtschafter\*innen müssen sich selbst keine Lizenz ausstellen, wenn sie den Fischfang im eigenen Revier ausüben. Sofern der/die Bewirtschafter\*in im eigenen Fischereirevier selbst fischt, ist dies allerdings bei der höchstzulässigen Anzahl an Fanglizenzen wie eine Jahreslizenz zu berücksichtigen.

#### **Vergabe und Mindestanforderungen der Jahreslizenz**

Jahreslizenzen berechtigen den/die Inhaber\*in den Fischfang im bezeichneten Fischereirevier im angeführten Kalenderjahr auszuüben. **Jahreslizenzen dürfen nur an Personen vergeben werden, die eine gültige Tiroler Fischerkarte besitzen**. Eine unlesbare oder unvollständig ausgefüllte Jahreslizenz ist ungültig. Eine Jahreslizenz kann immer nur für ein Kalenderjahr ausgestellt werden.

#### **Die Jahreslizenz muss jedenfalls folgende Informationen beinhalten:**

- Bezeichnung des Fischereireviers (4-stellige Nummer)
- Vor- und Familiennamen des Fischers / der Fischerin
- Nummer der Tiroler Fischerkarte des Fischers / der Fischerin
- das Kalenderjahr, für das die Lizenz erteilt wird

#### **Vergabe und Mindestanforderungen der Tageslizenz**

Tageslizenzen berechtigen den/die Inhaber\*in den Fischfang im bezeichneten Fischereirevier am angeführten Tag auszuüben. **Tageslizenzen dürfen nur an Personen vergeben werden, die eine gültige Tiroler Fischerkarte oder eine gültige Gastfischerkarte besitzen**. Eine unlesbare oder unvollständig ausgefüllte Tageslizenz ist ungültig. Eine Tageslizenz kann immer nur für einen Tag ausgestellt werden.

#### **Die Tageslizenz muss jedenfalls folgende Informationen beinhalten:**

- Bezeichnung des Fischereireviers (4-stellige Nummer)
- Vor- und Familiennamen des Fischers / der Fischerin
- Nummer der Tiroler Fischerkarte oder die Nummer der Gastfischerkarte
- den Tag, an dem der Fischfang ausgeübt werden darf.

## Lizenzeinheiten der Reviere beachten

### Lizenzeinheit des Reviers legt die Anzahl an erlaubten Lizenzen fest

Die Behörde legt fest, wie viele Lizenzen (Jahreslizenzen und/oder Tageslizenzen) in einem Revier vergeben werden dürfen. Sie teilt jedem Revier Lizenzeinheiten (ist eine konkrete Punkteinheit) zu. **Eine Jahreslizenz zählt eine Einheit und eine Tageslizenz zählt zwei Einheiten.**

Hat ein Revier 10 Lizenzeinheiten, kann der/die Bewirtschafter\*in

- a.) 10 Jahreslizenzen ( $1 \times 10 = 10$  Einheiten),
- b.) 5 Tageslizenzen ( $2 \times 5 = 10$ ) oder
- c.) eine Mischung aus z. B. 8 Jahreslizenzen und einer Tageslizenz ( $8 + 2 = 10$ ) jährlich vergeben.

Wobei die Anzahl an Tageslizenzen täglich ausgegeben werden kann. **An jedem einzelnen Tag ist jedoch die höchstzulässige Anzahl an Lizenzeinheiten einzuhalten.** Hat ein Revier 10 Lizenzeinheiten darf der/die Bewirtschafter\*in nicht 8 Jahreslizenzen vergeben und zusätzlich an einem Tag noch 2 Tageslizenzen ausgegeben haben. Hier würde man mit insgesamt 12 Einheiten ( $8 + 4 = 12$ ) die höchstzulässige Anzahl an Lizenzeinheiten pro Tag überschritten haben.

Die Lizenzeinheiten der Reviere sind grundsätzlich im JAFAT hinterlegt, wobei die Bewirtschafter\*innen die Lizenzeinheiten für ihr bewirtschaftetes Revier auch auf iFisch einsehen können.

## 4.) Wie wird die Gültigkeit der Tiroler Fischerkarte überprüft?

### Bewirtschafter\*in scannt den QR-Code auf der Fischerkarte

Auf jeder Tiroler Fischerkarte ist ein individueller QR-Code abgebildet. Die Bewirtschafter\*innen sowie die Kontrollorgane können den **QR-Code mittels Smartphone** scannen und erfahren dann sofort online via TFV-Checksysteem, ob der TFV-Mitgliedsbeitrag einbezahlt wurde bzw. ob die Fischerkarte noch gültig ist. Alternativ dazu kann auf **check.tiroler-fischereiverband.at** die **Kartenummer der Fischerkarte eingegeben und die Abfrage gestartet werden.** Die Zeiten von abgestempelten Zahlscheinen oder Buchungsbestätigungen gehören somit der Vergangenheit an.

## 5.) Gastfischerkarte - die Alternative für Urlaubsgäste

### Die Gastfischerkarte gilt ausschließlich für Tageslizenzfischer\*innen

Die Ausgabe von Gastfischerkarten ist vor allem für jene Bewirtschafter\*innen interessant, die Tageslizenzen für ihr Revier vergeben und Fischer\*innen haben, die keine Tiroler Fischerkarte besitzen (insbesondere Urlaubsgäste und Gelegenheitsfischer\*innen).

**Die Tageslizenzen dürfen nur an Personen verkauft werden, die entweder eine gültige Tiroler Fischerkarte besitzen, oder eben im Besitz einer gültigen Gastfischerkarte sind.** Die Gastfischerkarte können die Fischer\*innen wiederum bei dem Bewirtschafter / der Bewirtschafterin erwerben.

## Wo können Bewirtschafter\*innen die Gastfischerkartenformulare beziehen?

### Die Formulare sind ausschließlich und im Voraus beim TFV zu beziehen

Die Gastfischerkartenformulare können Bewirtschafter\*innen im Voraus bei der Geschäftsstelle des Tiroler Fischereiverbandes erwerben. Diese Formulare werden dann von dem/der Bewirtschafter\*in an den Fischergast weiterverkauft. **So kann ein Urlaubsgast eine Tageslizenz erwerben, obwohl er/sie keine Tiroler Fischerkarte besitzt.** Die Gastfischerkarte gilt immer für 14 Tage und ist für ganz Tirol gültig. Der Preis für die Gastfischerkarte beträgt für 2021 € 25,-.

## Bestellvorgang läuft über iFisch

Die Bewirtschafter\*innen können die Gastfischerkartenformulare über iFisch bequem und schnell bestellen. Zur **Auswahl stehen Blöcke** mit unterschiedlicher Menge an Einzelblättern (werden nach Geldeingang von der Geschäftsstelle per Post verschickt) sowie die **digitale Gastfischerkarte** (diese kann bei Bedarf schon digital ausgefüllt werden).

Die digitale Gastfischerkarte steht gleich nach dem Bezahlvorgang dem/der Bewirtschafter\*in zur Verfügung.

## An wen darf die Gastfischerkarte ausgegeben werden?

Gastfischerkarten dürfen nur an Fischer\*innen verkauft werden, die das **14. Lebensjahr vollendet** haben und der Ausgabestelle **glaubhaft machen können**, dass sie über eine **fischereifachliche Ausbildung** verfügen. Dabei werden folgende Ausbildungen/Unterlagen anerkannt:

- Tiroler Fischerprüfung oder Tiroler Fischereiaufsichtsprüfung
- Abgelaufene Tiroler Fischerkarte, die nicht rechtzeitig verlängert wurde
- Fischerprüfungen andere Bundesländer
- Gültige amtliche Fischerkarte eines anderen Bundeslandes
- Unterlagen, aus denen hervorgeht, dass der/die Antragsteller\*in im Besitz einer Berechtigung zur Ausübung der Fischerei eines anderen Staates ist. Die Unterlagen werden anerkannt, sofern sie bestätigen, dass der/die Inhaber\*in über zumindest gleichwertige Kenntnisse verfügt, die auch zum erfolgreichen Abschluss der Tiroler Fischerprüfung erforderlich wären. **Zum Beispiel: Südtiroler Fischerprüfung, Deutscher Angelschein oder Schweizer SaNa-Ausweis**
- **Die Tiroler Unterweisung gilt nur mehr bis zum 31.12.2023 als Nachweis der fachlichen Eignung**

Inhaber\*innen einer Gastfischerkarte dürfen innerhalb der 14 Tage **nur Tageslizenzen** (keine Jahreslizenzen) lösen. Eine unlesbare oder unvollständig ausgefüllte Gastfischerkarte ist ungültig. Neben der Gastfischerkarte und der Tageslizenz ist ein **amtlicher Lichtbildausweis** mitzuführen.

## Wie kann die Echtheit der Gastfischerkarte kontrolliert werden?

Die Echtheit bzw. Gültigkeit der Gastfischerkarte, also ob das Formular vom TFV stammte bzw. nicht schon einmal verwendet wurde, kann das Kontrollorgan ebenfalls auf **check.tiroler-fischereiverband.at** überprüfen. Hier ist lediglich die Nummer der Gastfischerkarte einzugeben. Neben der Nummer bzw. dem **QR-Code** verfügt die Gastfischerkarte auch über einen **Kopierschutz**.

## 6.) Aufbewahrungspflicht für Fanglizenzen und Gastfischerkarten

**Ausgegebene Fanglizenzen und Gastfischerkarten müssen mindestens 2 Jahre aufbewahrt werden**

Der/die Bewirtschafter\*in hat Kopien der ausgegebenen Fanglizenzen und Gastfischerkarten physisch oder elektronisch zumindest **zwei Jahre lang aufzubewahren** und auf Verlangen dem Fischereiviererausschuss, dem Tiroler Fischereiverband oder der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen.

## 7.) Verpflichtende jährliche Meldungen und Statistiken

**Gemäß Fischereigesetz müssen Bewirtschafter\*innen bestimmte Statistiken führen und Meldungen tätigen**

**Alle Meldungen und Statistiken werden am besten über iFisch (ifisch.tiroler-fischereiverband.at) abgewickelt.** Die Formulare stehen aber auch zum Download unter [www.tiroler-fischereiverband.at](http://www.tiroler-fischereiverband.at) zur Verfügung.

### **a.) Meldung der Jahreslizenznehmer\*innen und Menge der ausgegebenen Tageslizenzen**

Bewirtschafter\*innen müssen **dem TFV die Namen und die dazugehörigen Fischerkartennummern ihrer Jahreslizenznehmer\*innen melden (für jedes Revier)**. Die Meldung hat unmittelbar nach der Vergabe der Jahreslizenz zu erfolgen.

Bei den **Tageslizenzen ist nur die ausgegebene Menge** in dem abgelaufenen Kalenderjahr **zu melden**. Diese Meldung ist bis zum **31. Jänner des Folgejahres** beim TFV zu tätigen.

Der TFV muss dann wiederum gesammelt Meldung an die Landesregierung über die ausgegebenen Fanglizenzen erstatten.

### **b.) Besatzmeldung und Fangverzeichnis**

Bewirtschafter\*innen müssen dem TFV die jährlich getätigten Besatzmaßnahmen bzw. ausgesetzten Wassertiere (Besatzmeldung) in ihren Revieren melden. Die Meldung hat über iFisch (wird empfohlen)

bzw. mit dem entsprechenden Formular des TFV zu erfolgen und muss vollständig ausgefüllt werden. Wurde kein Besatz getätigt, ist eine Leermeldung abzugeben.

Des Weiteren muss eine Übersichtsmeldung über die jährlich entnommenen Fische und Krebse (Fangverzeichnis) pro Revier abgegeben werden. Die Meldung hat über iFisch (wird empfohlen) bzw. mit dem entsprechenden Formular des TFV zu erfolgen und muss vollständig ausgefüllt werden. Wurden keine Fische bzw. Krebse entnommen, ist eine Leermeldung abzugeben.

Bewirtschafter\*innen müssen die **Besatzmeldung und das Fangverzeichnis bis zum 28. Februar des Folgejahres dem Tiroler Fischereiverband gemeldet haben**. Die Meldungen sind möglichst über iFisch zu tätigen.

## 8.) Allgemeines zur Bewirtschaftung und zum Besatz

Das Fischereigesetz hält fest, dass die Bewirtschafter\*innen die Fischereireviere derart nachhaltig zu bewirtschaften haben, dass ein nach Art, Altersstruktur und Bestandsdichte der Beschaffenheit des jeweiligen Fischwassers entsprechender Wassertierbestand erhalten bzw. hergestellt wird. **Die Bewirtschaftung ist also auf die natürlichen bzw. ökologischen Gegebenheiten des Reviers abzustellen und so zu gestalten, dass sich möglichst ein natürlicher Fischbestand einstellen bzw. halten kann**. Da aber leider die meisten Reviere von vielen Stressoren beeinträchtigt werden, die die Fischerei nicht beeinflussen kann, wird diese Zielvorgabe nicht immer zu erreichen sein. So ist aber z. B. eine reine Put and Take Bewirtschaftung (wie in einem Angelteich) sicherlich keine nachhaltige Bewirtschaftung eines Reviers.

**Einen Pflichtbesatz per se schreibt das Gesetz nicht vor**. Allerdings kann die Behörde bei mangelhafter Bewirtschaftung **Bewirtschaftungsbeschränkungen** (z. B. Beschränkung der Ausgabe von Fanglizenzen, örtliche bzw. zeitliche Einschränkung der Ausübung des Fischfangs) und **Besatzmaßnahmen vorschreiben**. Hierzu erlässt die Behörde einen konkreten Bescheid. Vor der Erlassung des Bescheids wird der örtlich zuständige Fischereirevierausschuss gehört.

**Das Besetzen von fangfähigen Fischen**, also die das gesetzliche Brittelmaß erreicht haben oder überschreiten, **ist grundsätzlich verboten** (ausgenommen sind Angelteiche). Natürlich gibt es Situationen, bei denen ein Besatz mit fangfähigen Fischen notwendig sein kann. In diesen Fällen können die Bewirtschafter\*innen einen Antrag für eine Ausnahmegenehmigung bei der Behörde stellen.

Die genauen Vorgaben bei Besatzmaßnahmen (welche Fischarten dürfen ohne Anzeige besetzt werden usw.), die gesetzlichen Schonzeiten und Brittelmaße sowie weitere Maßnahmen zum Schutz der Wassertiere werden in einer eigenen Durchführungsverordnung geregelt.